



BEKANNTMACHUNG

Am 01. April 2024 wird folgende Forderung der Stadt Forchheim zur Zahlung fällig:

Hundesteuer für das Jahr 2024

Die fälligen Beträge entnehmen die Hundebesitzer der Stadt Forchheim bitte dem ihnen erteilten Hundesteuer-**Mehrjahresbescheid**. (Eine neue Bescheid-Erteilung erfolgt bei einem Mehrjahresbescheid nur noch bei einer Änderung.)

Bei den Hundebesitzern, die ab 2024 **erstmalig** einen Hundesteuerbescheid erhalten haben, verschiebt sich die Hundesteuer-Fälligkeit über den 01.04.2024 hinaus. Ab dem Folgejahr ist die Fälligkeit der Hundesteuer **immer der 01.04.** des laufenden Kalenderjahres.

Wir bitten die Zahlungspflichtigen, den/die von Ihnen zu entrichtende/n Betrag/Beträge bis zum Fälligkeitstag an die Stadtkasse Forchheim zu überweisen.

Wer der Stadtkasse Forchheim für die Hundesteuer ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat, möchte bitte nicht noch zusätzlich eine Überweisung durchführen: Die fälligen Beträge werden dann zum Fälligkeitstag **01.04.2024** vom jeweilig angegebenen Konto abgebucht.

Bei einer Überweisung **bitten wir, die Nummer des Personenkontos anzugeben, die dem Steuerbescheid (umrandetes Feld) entnommen werden kann.**

Für eine Überweisung stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bankinstitut:	BIC:	IBAN:
Sparkasse Forchheim	BYLADEM1FORDE27	7635 1040 0000 0000 59
Volksbank Forchheim	GENODEF1FOH	DE93 7639 1000 0000 0010 07

Rechtsgrundlage:

Die Stadt Forchheim erhebt die Hundesteuer auf Grund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Forchheim in der jeweils gültigen Fassung.

Forchheim, den 07.02.2024
STADT FORCHHEIM

gez. Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister